



Gemeinde Dietzhöhlzal



Bebauungsplan „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ Gemeinde Dietzhöhlzal, OT Mandeln

**VSG – Vorprüfung
für das VSG – Gebiet
„Hauberge bei Haiger“
(DE 5115-401)
Februar 2022**



Quellenangabe: [www. https://natureg.hessen.de/](http://www.natureg.hessen.de/)



GEMEINDE DIETZHÖLZTAL

BEARBEITUNG:

DIPL.-BIOL. ANNETTE MÖLLER



Inhaltsverzeichnis	SEITE
1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2 METHODIK DER FFH-VORPRÜFUNG UND INHALTLICHER PRÜFMAßSTAB	6
2.1 AUSGEWERTETE UNTERLAGEN	7
3 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	7
4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	12
5 EINSCHÄTZUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	17
6 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE	17
7 FAZIT	17
LITERATURVERZEICHNIS	18

Tabellenverzeichnis	SEITE
Tabelle 1: Kurzbeschreibung des FFH - Gebietes 5116-302	8
Tabelle 2: Im VSG „Hauberge bei Haiger“ vorhandene Biotopkomplexe	10
Tabelle 3: Erhaltungsziele der Arten nach Anh. I der Vogelschutz-Richtlinie – Brutvogel (B)	10
Tabelle 4: Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Brutvogel (B))	11
Tabelle 5: Übersicht über potenziell relevante Wirkfaktorengruppen und ihre tatsächliche Relevanz für das Vorhaben.....	13

Abbildungsverzeichnis	SEITE
Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs in Bezug auf die Grenze des VSG-Gebietes DE 5115-401	5
Abbildung 2: Übersichtskarte mit Abgrenzung des VSG 5115-401 „Hauberge bei Haiger“:	8
Abbildung 4: B.-Plan „Neubau Feuerwehrgerätehaus“, Gemeinde Dietzhölzthal, Ortsteil Mandeln	13
Abbildung 5: Übersichtsplan der Verteilung der Lebensräume im VSG – Gebiet 5115-401 (Teilfläche aus Bfff, 2006)	15
Abbildung 6: Vorkommen von Brutvögeln des Anh. I und Artikel 4.2 im VSG DE 5115-401 „Hauberge bei Haiger“ (aus Bfff 2006)	16



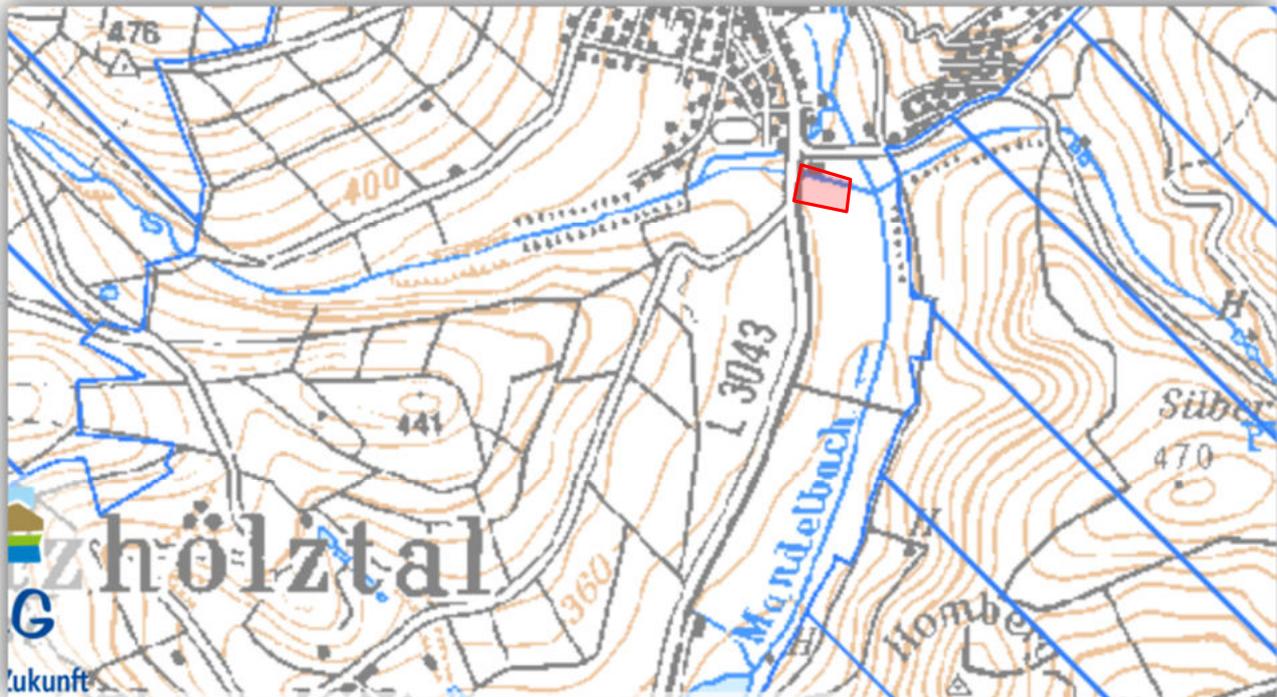
Im Gutachten häufig verwendete Abkürzungen

Abs.	Absatz
Anh.	
ASB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Artenschutzprüfung
BPG	Biologische Planungsgemeinschaft
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (2010)
B.-Plan	Bebauungsplan
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	FFH-Richtlinie
HAGBNatschG	Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG
KV	Hessische Kompensationsverordnung (2018)
LRT	Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL
UG	Untersuchungsgebiet
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WP	Wertpunkte der Hessischen Kompensationsverordnung



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Dietzhölztal plant am südlichen Ortsrand von Mandeln in der Flur 2 auf den Flurstücken 206/1 – 211/1 und 222 - 227 die Aufstellung des B.-Plans „Neubau Feuerwerrgeräthehaus“. Der Geltungsbereich liegt mit einem Abstand von ca. 140 m in unmittelbarer Nachbarschaft zum VSG-Gebiet „Hauberge von Haiger“ (DE 5115-401), wobei es vorhabensbedingt nicht zu einer direkten Flächenbeanspruchung kommen wird. Zwischen dem östlich gelegenen VS-Gebiet und dem Planungsraum liegen Wiesen und der Mandelbach mit seinem Ufergehölzsaum (s. Abbildung 1).



 = Geltungsbereich des B.-Plans „Neubau Feuerwerrgeräthehaus“

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs in Bezug auf die Grenze des VSG-Gebietes DE 5115-401

Datenquelle: <https://natureg.hessen.de>, Recherche vom 17.02.2022

Die vorliegende Vorprüfung überprüft die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des VSG „Hauberge bei Haiger“ (DE 5115-401). Den rechtlichen Rahmen bildet die FFH – RL in Verbindung mit der VS-RL. Die FFH-RL wird in Abschnitt 2 des BNatSchG (Fassung vom 29.7.2009) in den §§ 31-36 in nationales Recht umgesetzt (s. auch 2. Abschnitt §§14-16 HAGBNatSchG).

Wird ein ausgewiesenes NATURA 2000 – Gebiet durch ein geplantes Vorhaben oder Projekt berührt oder durch seine Wirkprozesse betroffen, ist gem. § 34 (1) BNatSchG seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000 – Gebietes zu überprüfen. Da es sich bei der Erstellung eines Bebauungsplanes um ein Vorhaben handelt, das nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, es zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen kommen wird und/oder die Veränderung des Grundwasserspiegels die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts potenziell erheblich beeinträchtigen könnte, handelt es sich um einen „Plan“ im Sinne der FFH - RL



2 Methodik der FFH-Vorprüfung und Inhaltlicher Prüfmaßstab

Die vorliegende VSG-Vorprüfung wird nach den Anforderungen des Leitfadens FFH-VP (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNWESEN, 2004) und dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR, 2019) erstellt.

Im Rahmen der VSG-Vorprüfung wird gemäß den Leitfäden nur geprüft, ob die Schädigungstatbestände an Erhaltungszielen eventuell erfüllt sein könnten, so dass im Anschluss an die Vorprüfung eine VSG-Verträglichkeitsprüfung erforderlich würde. *„In diesem ersten Schritt kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Fall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“* (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR, 2019).

Die Voruntersuchung hat demnach nur die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand so zu reduzieren, dass offensichtlich unerhebliche Projekte mit geringem Arbeitsaufwand ausgeschieden werden. *„Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung in die Phase der Voruntersuchung zu verlagern. Somit ist die FFH-Voruntersuchung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabenspezifischen Wirkungen vorzunehmen. Zusätzliche Geländeuntersuchungen werden allenfalls ausnahmsweise, etwa auf Stichproben begrenzt, durchgeführt“* (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR, 2019).

Zur Vorprüfung gehört die Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde. Bei Differenzen zur Einschätzung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

„Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Projekten durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Ausschlaggebend hierfür ist, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG;)“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR, 2019).

In der vorliegenden VSG-Prüfung werden deshalb folgende Sachverhalte geklärt:

1. Gibt es vorhabensbedingte Auswirkungen, die in ein oder mehrere Natura 2000-Gebiete hineinwirken können?
2. Besteht die Möglichkeit, dass diese Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirken?

Die Notwendigkeit eine VSG-Prüfung durchführen zu müssen, entsteht bereits dann, wenn in der Vorprüfung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des VSG mit seinen Erhaltungszielen anhand objektiver Umstände nicht vollständig ausgeschlossen werden kann¹.

Für die Ermittlung der Wirkfaktoren des Vorhabens und der potenziellen Erheblichkeit wird das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz:

¹ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 58 – Westumfahrung Halle unter Verweis auf EuGH, Urteile vom 20.10.2005 – C-6/04 – Slg. 2005, Rn. 54 und vom 10.01.2006 – Slg. 2006, I-53, Rn. 40



FFH-VP-Info)² herangezogen. Von der BfN werden Daten und Informationen systematisch aufbereitet und verfügbar gemacht, die im Rahmen einer VSG-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zur Beurteilung von Beeinträchtigungen der Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (Natura 2000-Gebiete) erforderlich sind. Dies betrifft vor allem:

- Differenzierte Informationen insbesondere zu möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie ausgewählter Vogelarten nach Anhang I VS-RL.
- Grundsätzliche Informationen zu Projekten und Plänen, ihren Wirkfaktoren und deren etwaiger Relevanz bezüglich erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten.

Dabei werden von der BfN fachwissenschaftliche Informationen, Erkenntnisse und Einschätzungen zur Verfügung gestellt, die im Rahmen einzelner FFH-Verträglichkeitsprüfungen regelmäßig nur mit einem erhöhten Aufwand zu ermitteln und zu berücksichtigen sind (z. B. weil die Daten nicht in einschlägigen oder deutschsprachigen Fachpublikationen veröffentlicht wurden). Informationen zu den Lebensraumtypen und Arten stehen hier in vereinheitlichten Datenbank-Steckbriefen zur Verfügung.

2.1 Ausgewertete Unterlagen

1. BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN - BFFF (2006): Grunddatenerfassung des EU-Vogelschutzgebietes "Hauberge bei Haiger" (5115-401) (Lahn-Dill-Kreis). Regierungspräsidium Gießen inkl. GDE-Anhangskarten
2. Standarddatenbogen DE 5115-401
3. Maßnahmenplan für das VSG „Hauberge bei Haiger“. Regierungspräsidium Gießen, 2020.
4. ING.-BÜRO ZILLINGER (1998): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Dietzhöhlztal, M 1:10.000
5. NATUREG-Viewer <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>
6. HALM-Viewer <https://halm.hessen.de/mapapps/resources/apps/halm/index.html?lang=de>

3 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Die folgende Beschreibung des Schutzgebietes basiert auf den Angaben des Schutzwürdigkeitsgutachtens (Bfff, 2006)

Das aus vier Teilflächen bestehende Natura-2000-Gebiet "*Extensivgrünland um Mandeln*" besteht aus Wiesen, Mähweiden, Weiden und Wiesenbrachen. Außerdem kommen Bäche, Gräben und Gehölze vor. Eine kurze Charakterisierung des Gebietes kann Tabelle 1 (S.8) entnommen werden.

² <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

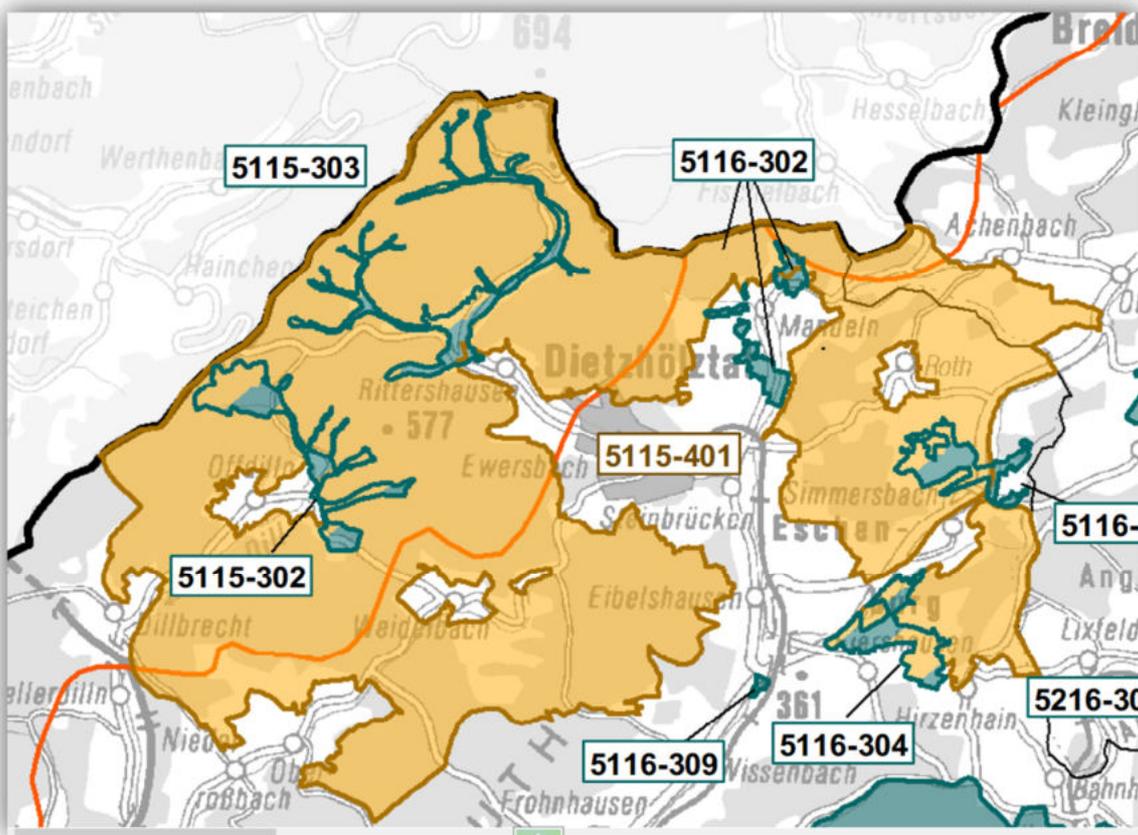


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Abgrenzung des VSG 5115-401 „Hauberge bei Haiger“:

Auszug aus der Übersichtskarte Natura 2000-Gebiete in Hessen Maßstab 1:650.000, Hess. Ministerium f. Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2008)

Tabelle 1: Kurzbeschreibung des FFH - Gebietes 5116-302

Land	Hessen
Regierungspräsidium	Gießen
Landkreis	Lahn-Dill-Kreis und Marburg-Biedenkopf
Gemeinden	Breidenbach, Dietzhöhlztal, Dillenburg, Eschenburg und Haiger
Lage:	Im Westen von Hessen, im Nordosten des Lahn-Dill-Kreises im Grenzbereich zum Siegerland (Nordrhein-Westfalen), zwischen Landesgrenze und B 253
Größe:	7.686,59 ha
Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4.2 der VSRL sowie weitere wertgebende Arten nach Artikel 3 VSRL (Erhaltungszustand, Populationsgröße)	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Brutvögel gem. Anhang I VSRL:</u> <ul style="list-style-type: none"> - bestes Brutgebiet für Haselhuhn (B/10-15 BP) - eines der fünf besten Brutgebiete für Raufußkauz (B/ 8 - 15) - Sperlingskauz - (B/6 - 8), Wachtelkönig (B/1 - 3) und Ziegenmelker (C/1 - 2) (nördlich vom Main). - Eines der wichtigsten Gebiete für den Schwarzstorch (B/ 2 -3) in Hessen. • Arten nach Art. 4 (2) VSRL: <ul style="list-style-type: none"> - Eines der fünf besten Brutgebiete für Braunkehlchen (C/20 - 30) - und Wiesenpieper (C/5 - 10) - eines der wichtigsten Gebiete für Waldschnepfe (B/30 - 40) - und Raubwürger (B/2 - 3) in Hessen • <u>Weiterhin:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Neuntöter (B/35 - 50), Grauspecht (C/6 - 8)



Land	Hessen
Regierungspräsidium	Gießen
Landkreis	Lahn-Dill-Kreis und Marburg-Biedenkopf
Gemeinden	Breidenbach, Dietzhölztal, Dillenburg, Eschenburg und Haiger
Lage:	Im Westen von Hessen, im Nordosten des Lahn-Dill-Kreises im Grenzbereich zum Siegerland (Nordrhein-Westfalen), zwischen Landesgrenze und B 253
Größe:	7.686,59 ha
	<ul style="list-style-type: none"> - und Schwarzspecht (C/15 - 18) - Baumfalke (B/1 - 2) - Bekassine (C/0 - 1) - Dohle (C/10 - 15), - Gartenrotschwanz (B/5 - 10) - Kolkrabe (B/2 - 3) - Rotmilan (B/1 - 2) - Wachtel (B/5 - 10) - Uhu (C/0 -1)
Enthaltene FFH-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Dillquellgebiet bei Offdilln (DE 5115-302) • Dietzhölze bei Rittershausen (DE 5115-303) • Extensivgrünland bei Mandeln (DE 5116-302) • Grünland um den Weisberg bei Eiershausen (DE 5115-304) • Borstgrasrasen nördlich Simmersbach (DE 5116-308)
Naturraum:	<ul style="list-style-type: none"> • D 38 Bergisches Land, Sauerland • 333 Hochsauerland • D 39 Westerwald • 320 Gladenbacher Bergland • 321 Dilltal
Höhe über NN:	350 bis 667 m ü. NN
Geologie:	Saure Böden über devonischen Schiefen und Grauwacken

Das VSG liegt in Hessen im Lahn-Dillkreis im Grenzbereich zu Nordrhein-Westfalen zwischen der Landesgrenze im Westen und der B 253 im Osten. Geologisch zählt das Gebiet zum Rheinischen Schiefergebirge. Das Gebiet ist durch einen ständigen Wechsel von Talräumen und Höhenzügen gekennzeichnet, wobei die Höhenlagen zwischen 350 m in der Gemarkung Oberroßbach und 667 m ü. NN nördlich vom Forsthaus Dietzhölztal schwanken. Die großen Höhenunterschiede haben zwangsläufig Auswirkungen auf die klimatischen Gegebenheiten. „Nach der Wuchsklimagliederung von Hessen (ELLENBERG 1974) kommen von den 11 relativen „Wärmesummenstufen“ im Vogelschutzgebiet die Stufen 6 (ziemlich kühl) bis 2 (sehr rau) vor. Besonders ausgeprägt sind dabei die lokalklimatischen Unterschiede zwischen Nord- und Südhängen, die sich auf die jeweiligen Wachstumsbedingungen der Vegetation auswirken.“ (BffF, 2006).

In Tabelle 2: Im VSG „Hauberge bei Haiger“ vorhandene Biotopkomplexe

Biotopkomplex	Anteil [%]
Binnengewässer (ohne Fließgewässer)	0,05
Ackerkomplex	1,8
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	6,6
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	8,87
Heiden und Sukzessionsflächen	0,42
Laubwaldkomplexe (bis 30% Nadelbaumanteil)	17,8
Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	41,16
Niederwald (Hauberge)	23,14
Siedlung und sonstiges	0,06



wird das Gebiet anhand der vorkommenden Biotopkomplexe kurz charakterisiert. Zusammenfassend handelt es sich um eine stark gegliederte Mittelgebirgslandschaft mit hohem Nadel- und Laubwaldanteil, in dem sich die traditionelle Haubergswirtschaft teilweise noch erhalten hat, so dass junge Pionierwälder aus Eichen, Hainbuchen, Birken, Eberesche, Roterlen, Haseln etc. vorhanden sind. Außerdem wird das Gebiet durch Bachtälchen mit bachbegleitenden Erlen- und Weidengehölzen, zahlreichen Quellfluren und „*beerkrautreichen Lichtungen*“ sowie den in den Haupttälern vorhandenen, z. T. verbrachten Wiesenzügen geprägt.

Tabelle 2: Im VSG „Hauberge bei Haiger“ vorhandene Biotopkomplexe

Biotopkomplex	Anteil [%]
Binnengewässer (ohne Fließgewässer)	0,05
Ackerkomplex	1,8
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	6,6
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	8,87
Heiden und Sukzessionsflächen	0,42
Laubwaldkomplexe (bis 30% Nadelbaumanteil)	17,8
Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	41,16
Niederwald (Hauberge)	23,14
Siedlung und sonstiges	0,06

Gründe für die Ausweisung als VSG sind die Vorkommen von Haselhuhn, Rauhußkauz, Heidelerche und Ziegenmelker.

Die Erhaltungsziele werden in Tabelle 3 und Tabelle 4 (S. 11) aufgeführt (Quelle der Angaben s. <http://natura2000-verordnung.rp-giessen.de/Nav/ffhliste.html>).

Tabelle 3: Erhaltungsziele der Arten nach Anh. I der Vogelschutz-Richtlinie – Brutvogel (B)

<p>Rauhußkauz (<i>Aegolus funereus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung großer, strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und Höhlenbaumanwärtern, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen
<p>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten Erhaltung des Offenlandcharakters der Brut- und Rastgebiete
<p>Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von lichten, strukturreichen Wäldern mit Pioniergehölzen Erhaltung von Waldformen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Waldbewirtschaftungsformen (Niederwaldbewirtschaftung, Haubergsbewirtschaftung) orientiert Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in waldbaulich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
<p>Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung großflächiger lichter Kieferbestände mit Altholz und ohne flächenhaften Unterstand mit Schatt- holzarten Erhaltung von offenen Stellen im Wald sowie naturnahen, gestuften Waldrändern
<p>Schwarzstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an al-ten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagd-lich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten



Mittelspecht (<i>Dendrodopos medius</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen • Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen • Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz • Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, Totholz und Höhlenbäumen • Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern im Wald sowie von Mooren
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung • Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen • Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik • Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Tabelle 4: Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Brutvogel (B))

Dohle (<i>Corvus monedula</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholzanwärttern • Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und weiteren kleinräumigen Strukturelementen der Kulturlandschaft
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und Streuobstwiesen • Erhaltung offener, großräumiger Grünlandhabitate
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen • Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate



Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder • Erhaltung von Streuobstwiesen
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern • Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert • Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen • Erhaltung von nassen, quellreichen Stellen im Wald

4 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Die Gemeinde Dietzhölzta plant am südlichen Ortsrand von Mandeln in der Flur 2 im Rahmen des B.-Plans „Neubau Feuerwehrrätehaus“ außerhalb der Ortslage und mit Direktanschluss an die L 3043 (Laaspher Straße) die Errichtung eines neuen Feuerwehrrätepunktes. Der ca. 0,9 ha große Geltungsbereich liegt auf einem nach Osten zum Mandelbach abfallenden und durch Grünland geprägten Hang. Direkt an der Nordgrenze des UGs fließt der in den Mandelbach entwässernde Nonnenbach. Östlich des Mandelbaches liegt das VSG DE 5115-401 („Hauberge bei Haiger“). Der Abstand zur Grenze des Geltungsbereichs beträgt ca. 140 m (s. Abbildung 1, S.5).

Eine Detailplanung für die Errichtung des neuen Feuerwehrrätehauses liegt derzeit noch nicht vor. Im B.-Plan ist im Norden des UGs am Nonnenbach ein 10m breiter Uferstrandstreifen festgeschrieben. Der übrige Bereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen, wobei es an der L 3043 Zonen mit Bauverbot und Baubeschränkung gibt (s. Abbildung 3, S.13, INGENIEURBÜRO ZILLINGER, 2021).

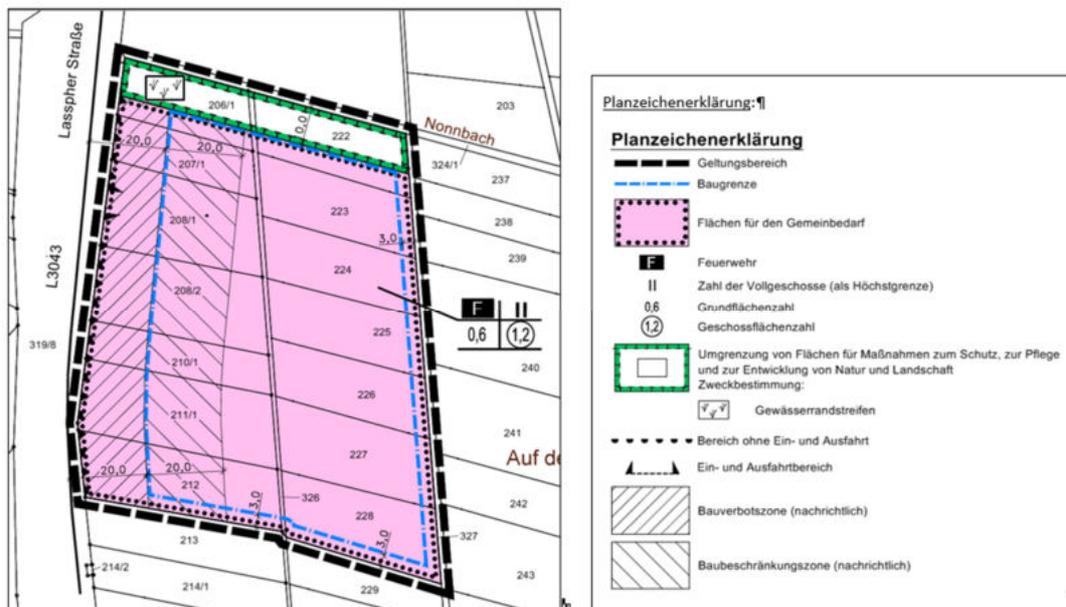


Abbildung 3: B.-Plan „Neubau Feuerwehrrätehaus“, Gemeinde Dietzhölzta, Ortsteil Mandeln

Quelle: Ingenieurbüro ZILLINGER 27.09.2021

Es werden nach dieser Planung weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt Flächen des VSG DE 5115-401 in Anspruch genommen (s. hierzu auch Abbildung 1, S.5).

Die im Internetportal FFH-INFO der BfN aufgeführten Relevanzeinschätzungen zu den Wirkfaktoren geben Hinweise über die potenzielle Relevanz der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, die Ursache für eine potenzielle Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten im Allgemeinen darstellen können. Sie dienen in der vorliegenden VSG - Vorprüfung als Orientierungshilfe. Die tatsächliche Relevanz kann anschließend anhand des bekannten Umfangs des Vorhabens bzw. des Plans und seiner tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des zu prüfenden NATURA 2000 – Gebietes abgeleitet werden.

Für den Plantyp „Bebauungsplan“ ergeben sich lt. FFH-INFO folgende potenzielle (Spalte 2) und tatsächliche Relevanzen (Spalte 3):

Tabelle 5: Übersicht über potenziell relevante Wirkfaktorengruppen und ihre tatsächliche Relevanz für das Vorhaben

Wirkfaktorengruppe	grundsätzliche Relevanz – Plantyp Bebauungsplan gem. § 30 BauGB ³	Tatsächliche Relevanz im vorliegenden Planungsfall ⁴
Direkter Flächenentzug durch Überbauung/Versiegelung	relevant	Nicht relevant, da eine Inanspruchnahme von FFH-Gebietsflächen durch Überbauung oder Versiegelung nicht stattfindet.
Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	relevant	Nicht relevant, da sich die Habitatstrukturen und die Nutzung von LRT oder von für die Erhaltungsziele <i>Maculinea nausithous</i> und <i>Maculinea teleius</i> artrelevanten Flächen nicht durch das Projekt ändern.

³ Quelle der für dieses Vorhaben relevanten Wirkfaktoren: www.ffh-vp-info.de, Datenrecherche 18.08.2020

⁴ Begriff def. gem. LAMBRECHT 2004, S. 74



(DE 5115-401)

Wirkfaktorengruppe	grundsätzliche Relevanz – Plantyp Bebauungsplan gem. § 30 BauGB ³	Tatsächliche Relevanz im vorlie- genden Planungsfall ⁴
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	relevant	Nicht relevant, da durch den Gewerbepark Ballersbach West die für das FFH-Gebiet maßgeblichen Standortfaktoren nicht verändert werden, wozu auch die Hanglänge des vom FFH-Gebiet zum Geltungsbereich nach Norden abfallenden Hangs beiträgt.
Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	bedingt relevant	Nicht relevant, da das geplante Baugebiet die Funktionsbeziehungen der Erhaltungsziele <i>Maculinea nausithous</i> und <i>Maculinea nausithous</i> nicht verändern wird.
Nicht stoffliche Einwirkungen	relevant	Nicht relevant, da der geplante Gewerbepark die nicht stofflichen Einwirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht grundsätzlich verändern wird.
Stoffliche Einwirkungen	relevant	Nicht relevant, da der geplante Gewerbepark die stofflichen Einwirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht grundsätzlich verändern wird, wozu auch die Hanglänge des vom FFH-Gebiet zum Geltungsbereich nach Norden abfallenden Hangs beiträgt.
Strahlung	bedingt relevant	Nicht relevant, da das geplante Baugebiet keine elektromagnetische oder ionisierende Strahlung aussendet.
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	bedingt relevant	Nicht relevant, da das geplante Baugebiet keine gezielte Beeinflussung von Arten oder Organismen, die Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind, vorbereitet.

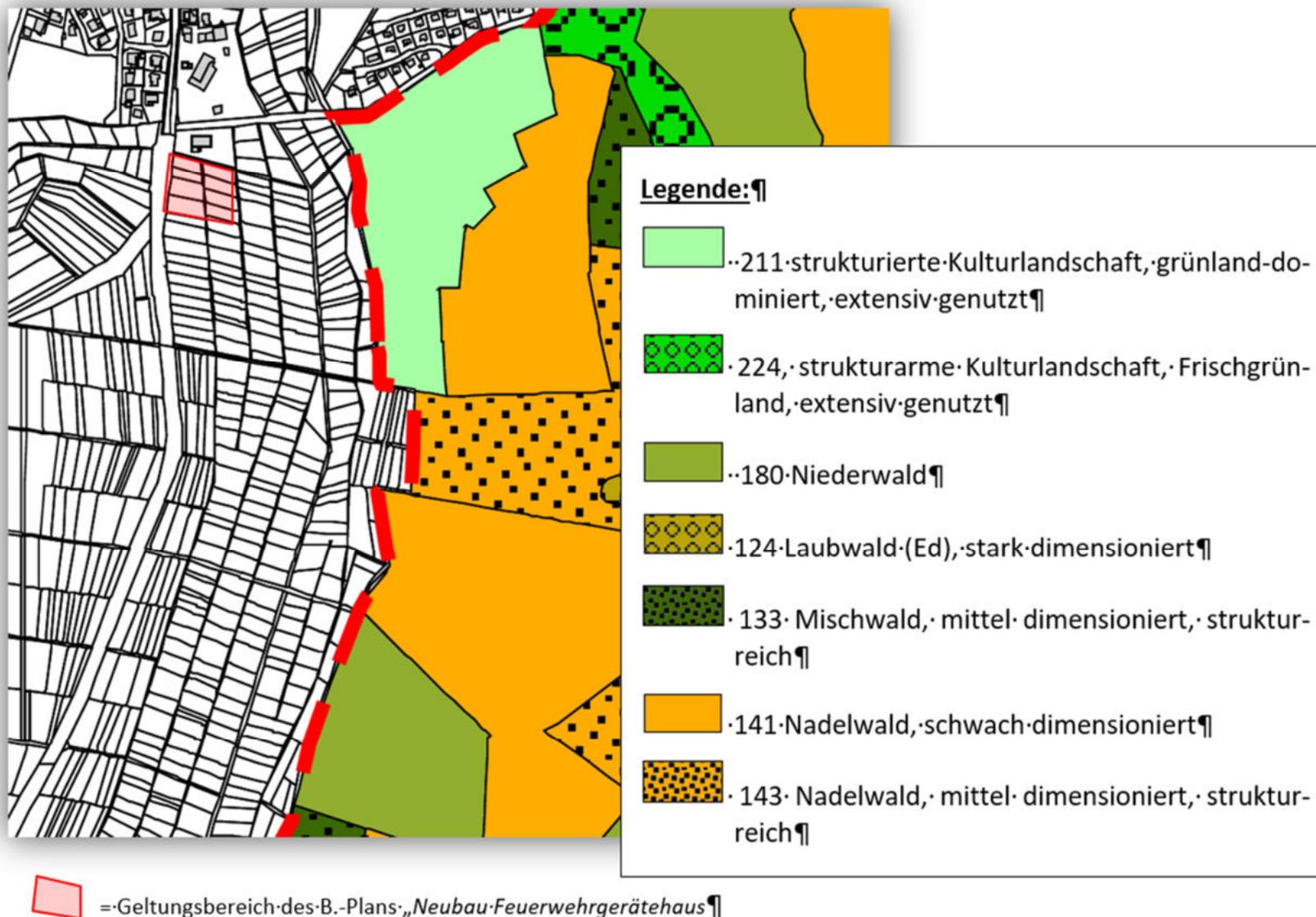


Abbildung 4: Übersichtsplan der Verteilung der Lebensräume im VSG – Gebiet 5115-401 (Teilfläche aus Bfff, 2006)

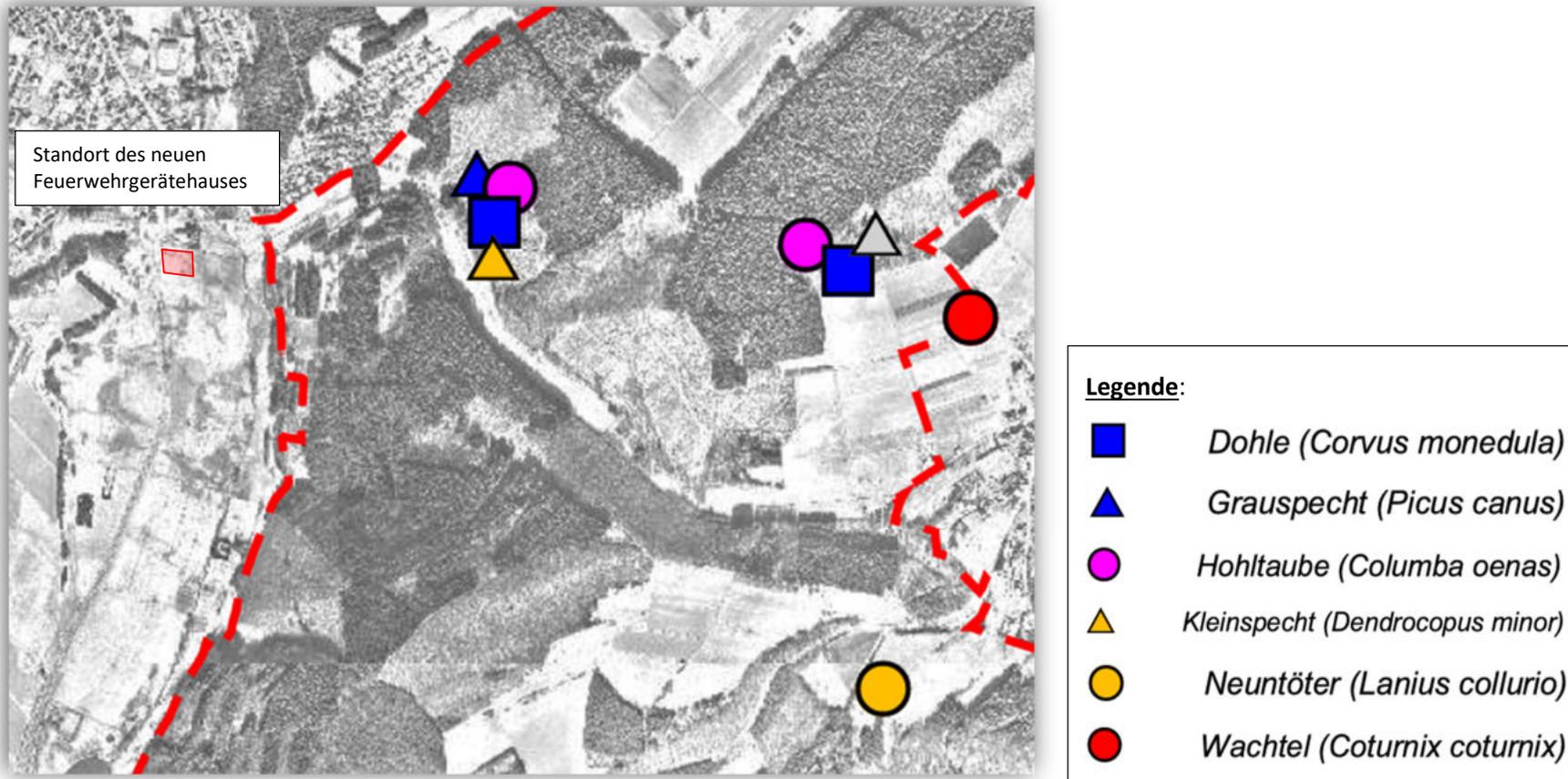


Abbildung 5: Vorkommen von Brutvögeln des Anh. I und Artikel 4.2 im VSG DE 5115-401 „Hauberge bei Haiger“ (aus BffF 2006)



5 Einschätzung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die Erheblichkeitseinschätzung erfolgt gemäß den Vorgaben der BfN: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Report.jsp?irt=16510>

Der Geltungsbereich des B.-Plans „Neubau Feuerwehrrätehaus“ befindet sich außerhalb der Abgrenzung des VSG „Hauberge bei Haiger“ (DE 5115-401). In Abbildung 4 und Abbildung 5 (S.15f) sind die Lagebeziehungen zwischen Eingriffsbereich und den Erhaltungszielen des Schutzgebietes dargestellt. Hieraus wird deutlich, dass durch das Vorhaben keine Lebensräume der relevanten Vogelarten bau-, anlage- oder betriebsbedingt betroffen sind.

Obwohl der Neuntöter (*Lanius collurio*) 2021 im Abstand von ca. 33 m zur Grenze des B.-Plans und damit in der Wirkzone des Vorhabens brütete, wurde im ASB (BPG 2022) nachvollziehbar hergeleitet, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Brutpaares kommen wird, da es in räumlich-funktionalem Zusammenhang in ein noch nicht besetztes Brutrevier nach Westen oder Süden ausweichen kann.

6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Da durch das Vorhaben keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des VSG erfolgt und auch negative Randeffekte ausgeschlossen werden können, sind keine kumulativen Effekte mit anderen Projekten und Plänen, durch die die Erheblichkeitsschwelle(n) überschritten würde(n), vorhanden.

7 Fazit

Durch den B.-Plan „Neubau Feuerwehrrätehaus“ sind keine Auswirkungen auf das NATURA 2000 – Gebiet „Hauberge bei Haiger“ (DE 5115-401) zu erwarten.

Eine FFH – Verträglichkeitsprüfung ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Planung nicht notwendig, da kein Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes direkt oder indirekt von der Errichtung des Feuerwehrrätehauses betroffen ist.

Auftragnehmer:

BIOLOGISCHE PLANUNGSGEMEINSCHAFT

Dipl.-Biol. Annette Möller

Am Tripp 3

35625 Hüttenberg

info@bpg-moeller.de



Hüttenberg-Weidenhausen den 17.02.2022

(Annette Möller, Diplom-Biologin)



Literaturverzeichnis

- Binot, M., Bless, R. & Boye, P. (1998). Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. *Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Nat.schutz, Heft 55*. Bonn: S. 53-65.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2006). *Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt H 34*. Bonn-Bad Godesberg: BfN, 318 S.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN). (23. Juli 2014). FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung,. www.ffh-vp-info.de.
- Bundesanstalt für Gewässerkunde. (2008). *Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen*. Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 70 S. zzgl. Anhang 1-5.
- Bundesanstalt für Naturschutz (BfN). (2011). *Rote Liste gefährdeter Tier, Pflanzen und Pilze Deutschlands Bd. 3 Wirbellose Tiere (Teil 1)*. Bonn-Bad Godesberg: BfN, 716 S.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BUNR). (2010). *Bundesnaturschutzgesetz, BGBl. Teil I, Nr. 51*. Berlin: 2542 S.
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. (2019). *Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen*. Bonn, 114 S.: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnwesen. (2004). *Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)*. Bonn: 84 S, 4 Anhänge und Musterkarten.
- Büro für faunistische Fachfragen (Bfff). (2006). *Grunddatenerhebung VS-Gebiet 5115-401 "Hauberge bei Haiger"*. Gießen: Regierungspräsidium Gießen, 84 S.+ Karten.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EURat). (1992). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). *Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050, S. S. 0007 – 0050*.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV). (2008). *Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens, 4. Fassung*. Wiesbaden: HMULV.
- Ingenieurbüro Zillinger. (21. September 2021). Gemeinde Dietzhölzthal - "Bebauungsplan Feuerwehrgerätehaus". Dietzhölzthal.
- Rieken U., P. Finck, U. Raths, E. Schröder & A. Ssymank. (2006). *Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung Naturschutz und Biologische Vielfalt Hft. 34*. Bonn Bad Godesberg: BfN 318 S.
- Ssymank A., U. Hauke, Chr. Rückriem & E. Schröder. (1998). *Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz Hft. 53*. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz 560 S.
- SVHRS, & SVHRS, S. R.-P. (2014). *Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdung sowie Erhaltungszustand*. Frankfurt a. M.